

# Hausangestellten Zeitung

Nummer 3 • März 1932 • 9. Jahrgang

Organ der Haus- und Wachangestellten, Reichsfachgruppe im Gesamtverband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs

Zeitschrift für die Interessen der Hausgehilfen, Hausangestellten, Portiers, Hausmeister, Fahrstuhlführer, Wächter, Wasch- und Reinemachefrauen in Bureau- und Privathäusern, Angestellten der Wach- und Schließgesellschaften

Erscheint monatlich. Bezugspreis für Nichtmitglieder vierteljährlich 50 Pf. Einzelnummer 20 Pf. Zu beziehen durch die Post, Redaktion und Expedition, Berlin SO 16, Mithaeikirchplatz 4. Redaktionsschluß am 20. jeden Monats. Zuschriften und Reklamationen sind an die Schriftleitung zu richten.

## Ein zeitgemäßes Thema

„Notverordnung — Hausfrauen und Hausgehilfen.“ Ueber dieses Thema sprach am 11. Februar im „Haus der Technik“ in Berlin Frau Emma Kromer, Vertreterin der Arbeitgeber im Verwaltungsrat der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, in einem Diskussionsnachmittag, den die Zentrale der Groß-Berliner Hausfrauenvereine veranstaltet hat. Frau Kromer verlangte radikalen Abbau der Leistungen der Hausfrau an die Hausangestellte. Nur dann könnte der Hausgehilfenberuf erhalten werden. Die Losung des Tages ist also „Lohnabbau im Interesse der Hausgehilfen“. In einer Entscheidung wurde gefordert:

1. daß die Hausgehilfen ihre anteiligen Beiträge zu den Sozialversicherungen selber zahlen sollen.
2. Die Arbeitsämter sollen den Hausgehilfen keine Stellen vermitteln, die sich nicht die anteiligen Sozialversicherungsbeiträge abziehen lassen.
3. Wo bisher die Hausfrauen die vollen Beiträge gezahlt haben, soll das durch Vertragsänderung beseitigt werden.
4. Herausnahme der Hausgehilfen aus der Arbeitslosenversicherung.
5. Lohn- und Gehaltskürzung bis auf den Friedenslohn.

Dazu haben wir folgendes zu sagen: Lohnkürzung bis auf den Stand des Friedenslohnes bedeutet, da der Index immer noch 128 beträgt, eine Senkung des Reallohnes von 1914 um mindestens 25 Pf. Die Erklärung, daß der Betrag für die anteiligen Sozialbeiträge zum Friedenslohn dazu gezahlt werden soll, ändert nichts an dieser Tatsache, denn dieselbe Summe soll doch bei der Lohnzahlung wieder abgezogen werden. Um nun diesen Lohnabbau reibungslos durchführen zu können, soll die Arbeitslosenversicherung für die Hausangestellten beseitigt werden. Will man die 200.000 arbeitslosen Hausangestellten durch Hunger noch gefügiger machen? Sehr ärgerlich hat Frau Kromer nach der „Vossischen Zeitung“ vom 13. Februar 1932 erklärt „Die Arbeitslosenunterstützung verleite manche Hausangestellte dazu, überhaupt keine Stellung mehr anzunehmen. — Das sieht ja so aus, als ob die Arbeitslosenunterstützung auf ewige Zeit gezahlt wird. Aber wie müssen mitunter die Lohn- und Arbeitsverhältnisse beschaffen sein, wenn Hausangestellte lieber mit der Arbeitslosenunterstützung kümmerlich ihr Leben fristen, als daß sie in Lohn und Brot bei irgendeiner „Gnädigen“ verbleiben.

In der Aussprache wurde es als Aufgabe der Arbeitsämter bezeichnet, die Hausangestellten zu zwingen, jede Stelle auch mit dem geringsten Barlohn anzunehmen. Es war Frau Mühsam, die nach dem „Berliner Lokalanzeiger“ vom 12. Februar 1932 diese Forderung erhoben hat. In Konsequenz dessen wurde auch verlangt, daß die private gewerbliche Stellenvermittlung wieder eingeführt wird. Das ist der größte Schmerz einer Reihe von „sehr gnädigen Hausfrauen“, daß ihre Absicht, „den Hausangestellten durch Lohnabbau zu helfen“, nicht die bedingungslose Unterstützung der Arbeitsämter findet. Dem „Berliner Lokal-Anzeiger“ haben es die Arbeitsämter besonders angetan. Er entrüstet sich am 21. Januar 1932 wie folgt:

„Trotz des großen Angebots stellen die Arbeitsämter bei ihrer Vermittlung für die

Hausangestellte Lohnansprüche, die sich beim besten Willen heute nicht mehr erfüllen lassen.“

Zahlenangaben über die „Lohnansprüche“ fehlen. Sollte etwa der Anspruch auf Lohn an sich schon so verheerende Wirkung haben, daß der „Berliner Lokal-Anzeiger“ die ungeheuerliche Behauptung aufstellt:

„Man gewinnt den Eindruck, daß die Arbeitsämter die Hausangestellten lieber in der Masse der Arbeitslosen lassen.“

Höher hinauf geht es nimmer. Zum Schluß stellt man die Behauptung auf, daß die „Arbeitsmethode der Arbeitsämter schuld sei an der Zunahme der arbeitslosen Hausangestellten.“ Für fünf willkürlich herausgegriffene Monate 1930 und 1931 wird folgendes Ergebnis festgestellt: 43.408 Arbeitsuchende und 16.886 vermittelte Arbeitsstellen. Das liegt doch einmal daran, daß mehr offene Stellen nicht gemeldet wurden. Das Vermittlungsergebnis ist aber, gemessen gegenüber anderen Berufen, ein sehr günstiges.

Die Forderung der Hausfrauen, die Hausangestellten zu zwingen, die Sozialbeiträge anteilig zu zahlen, bringt den Hausfrauen einen dreifachen Vorteil. Erstens ist bei der Gewährung von Kost und Logis durch Miet- und Preissenkung für den Arbeitgeber eine Ausgabenminderung eingetreten. Dazu kommen die Abzüge vom Barlohn und zum Schluß auch noch die anteilige Zahlung der Sozialbeiträge durch die Hausangestellte.

Vor der Einbeziehung der Hausangestellten in die Sozialversicherung mußten die Hausfrauen im Krankheitsfall der Hausgehilfin alle notwendige Hilfe aus eigenen Mitteln zuteil werden lassen. Die soziale Fürsorgepflicht kam aber vielen Hausfrauen teurer zu stehen als der jetzige Zustand. Nach einer Feststellung der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin vom Jahre 1926 — veröffentlicht in der „Sozialen Medizin“ Heft 1 von 1928 — ergibt sich, daß für die Hausangestellten an Beiträgen gezahlt wurden 1,1 Millionen, verausgabt wurden aber 1,9 Millionen Mark. Berücksichtigt werden muß auch, daß vor dem Krieg für die Hausangestellte im Krankheitsfalle nicht nur der Barlohn zu zahlen war, sondern dem Haushalt auch Kosten entstanden sind, die im Durchschnitt prozentual höher waren als die Krankenversicherungsbeiträge.

Die volle Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Hausfrauen ist Gewohnheitsrecht geworden. Die Beiträge sind an sich schon bei der Bemessung des Lohnes berücksichtigt worden. Es steht den Hausfrauen schlecht an, ein dreifaches Geschäft machen zu wollen. Wenn sie den Hausangestellten wirklich helfen wollen, dann sollen sie mit den Gewerkschaften Tarifverträge zur Regelung der strittigen Fragen abschließen. Es ist sehr nett, wenn in der Versammlung gesagt wurde „In gemeinsamer Verständigung gilt es, die Verhältnisse zu schaffen, die geeignet sind, den Hausgehilfinnenberuf ... zu erhalten.“ Die Gewerkschaften sind berufen, diese Aufgabe zu erfüllen. Wir erwarten umgehend telephonischen Anruf für den Abschluß eines Tarifvertrages für die Hausangestellten. Das wäre zweckmäßiger, als in der Presse über „Die Hetzbriefe“ des Gesamtverbandes zu zetern.

P. Sch.

## Nachruf!

Unsere liebe Kollegin Dora Lindner ist im 60. Lebensjahr entschlafen. Eine alte Kämpferin für die Frauenbewegung ist von uns gegangen. Sie war 1906 Mitbegründerin des „Vereins für Dienstboten, Wäsch- und Scheuerfrauen für Hamburg, Altona und Umgebung, Sigi Hamburg“ hier hat sie eine aufopfernde Tätigkeit entfaltet. Sie war immer bemüht, die Interessen dieser Arbeitnehmergruppe zu fördern. Nachdem sich aus diesem Verein der Zentralverband der Hausangestellten Deutschlands gebildet hatte, füllte Dora Lindner auch hier ihren Platz als Agitatricein voll und ganz aus. In keiner Hausangestelltenversammlung fehlte sie und immer fand sie passende und anspornende Worte für die Hausangestellten. Stets hieß es bei ihr schaffen und werben für unsere Reihen und für unsere Idee. In welchem Maße sie das Vertrauen der Kolleginnen besaß, bewies, daß Dora Lindner längere Jahre als Ausschußmitglied im Zentralverband der Hausangestellten tätig war. Auch sonst wurden ihr wichtige Vertrauensämter übertragen, die sie mit der größten Gewissenhaftigkeit und im Interesse der Organisation verwallete, bis sie von der heimtückischen Krankheit befallen wurde.

Neben ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit fand sie auch noch Zeit in der „Sozialdemokratischen Partei“ rege und erfolgreiche Werbe- und Aufklärungsarbeit zu leisten. Schon seit 1903 war sie Mitglied der SPD und gehörte vor dem Kriege der Distriktsleitung an, in der sie während des Krieges den Platz des Distriktsführers bekleidete.

Ihr sehnlichster Wunsch war, das fünfundsanzwanzigjährige Bestehen unserer Ortsgruppe miterleben zu können. Dora Lindner hat es miterlebt, aber leider war es ihr nicht vergönnt, in unserer Mitte zu weilen, weil sie schon damals schwer erkrankt darniederlag. Wie eine Delegation ihr im Krankenhaus die silberne Verbandsnadel und einen Blumenstrauß überreichten, strahlten ihre Augen vor Freude.

Nun hat auch sie der Tod nach langem Schmerzenslager dahingerafft. Ihr Werk besteht aber weiter und haben wir, als Ueberlebende die Pflicht, in ihrem Sinne weiterzuarbeiten.

Am Dienstag, dem 2. Februar 1932, haben wir Dora Lindner zur letzten Ruhe begleitet. Kollege Baum widmete ihr zu Herzen gehende Abschiedsworte.

## Der Krankengeldanspruch der Hausgehilfinnen und Hausangestellten

Durch die Notverordnung vom 26. Juli 1930 wurde im § 189 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung bestimmt: „Der Anspruch auf Kranken- und Hausgeld ruht, wenn und soweit der Versicherte während der Krankheit Arbeitsentgelt erhält.“ Diese Vorschrift ist von einer Anzahl Krankenkassen so ausgelegt worden, daß arbeitsunfähig kranken Hausangestellten das Krankengeld resp. das Hausgeld zu versagen ist, solange nicht feststeht, daß ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nach § 616 BGB. gegen den Arbeitgeber nicht besteht. Darauf, ob und wann dieser Anspruch realisiert werden kann, kam es nach Auffassung der Kassen nicht an. Das Risiko dafür müsse der Arbeitnehmer tragen.

Diese, weder im Wortlaut noch im Sinne des Gesetzes eine Stütze findende Praxis der Krankenkassen, bedeutet für die Hausangestellten eine ungerechtfertigte Härte. Falls der Arbeitgeber einer arbeitsunfähig kranken Hausangestellten aus Böswilligkeit oder infolge Unvermögens seinen Verpflichtungen aus § 616 BGB. nicht nachkam, waren die Hausangestellten während ihrer Krankheit ohne Einkommen. Aber auch dann, wenn der Arbeitgeber sich grundsätzlich nicht weigerte seiner Verpflichtung aus § 616 BGB. nachzukommen, ergaben sich für die kranken Hausangestellten Schwierigkeiten, denn die Feststellung, ob eine Krankheit „eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ nicht überdauert und infolgedessen überhaupt ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Fortzahlung des Lohnes besteht, kann erst nach Beendigung der Arbeitsunfähigkeit festgestellt werden. Hinzu kommt, daß letzten Endes darüber, ob ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht, nicht die Instanzen der Reichsversicherung, sondern die Arbeitsgerichte entscheiden. Die Hausangestellte mußte, falls sie arbeitsunfähig erkrankt, damit rechnen, daß ihr der Lohn oder das Krankengeld günstigenfalls verspätet zufließt.

Dieser für die Hausangestellten unerträgliche Zustand ist nunmehr durch eine Entscheidung des Reichsversicherungsamtes bestätigt worden, in der gesagt wird:

„Nach § 189 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung ruht der Anspruch auf Kranken- und Hausgeld, wenn und soweit der Versicherte während der Krankheit Arbeitsentgelt erhält. Schon nach dem Wortlaut dieser als Ausnahmevorschrift eng auszulegenden Vorschrift steht das Ruhen auf Kranken- und Hausgeld voraus, daß der Versicherte tatsächlich Arbeitsentgelt weiterbezieht. Das bloße Bestehen eines Rechtsanspruches auf Arbeitsentgelt für die in Betracht kommende Zeit der Arbeitsunfähigkeit genügt hier nicht. Dem Grundgedanken der Krankenversicherung, daß der Versicherte gegen die mit einer Erkrankung verbundenen Schäden geschützt werden soll, würde es auch nicht ent-

sprechen, wenn der Versicherte in strittigen Fällen unter Vorenthaltung des Kranken- und Hausgeldes darauf verwiesen werden könnte, zunächst eine Verwirklichung seines Anspruches auf Arbeitsentgelt zu versuchen. Eine ausdehnende Auslegung des Wortlauts des § 189 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherung würde weiter auch dem Sinn und Zweck der Vorschrift nicht gerecht. Dieser Zweck besteht darin, daß einer doppelten Versorgung des Versicherten durch Häufung von Kranken- oder Hausgeld und Arbeitsentgelt vorgebeugt werden soll. Eine solche Häufung von Bezügen könnte aber erst dann eintreten, wenn dem Versicherten für die jeweils in Betracht kommende Zeit tatsächlich Arbeitsentgelt weitergezahlt ist. Solange dies nicht der Fall ist, ist er noch unverjort und daher kein innerer Grund vorhanden, ihm die bezeichneten Barleistungen der Krankenversicherung vorzuenthalten.

Kommt, wie im vorliegenden Falle, gemäß § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches das Bestehen eines Anspruches auf Arbeitsentgelt für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit in Betracht, so ist allerdings die Krankenkasse nicht ohne weiteres zur Zahlung des Kranken- oder Hausgeldes verpflichtet. Sonst würde im Falle einer späteren Erfüllung dieses Anspruches der Versicherte doppelt versorgt sein. Eine solche Doppelversorgung soll aber durch § 189 Abs. 1 der Reichsverordnung gerade ausgeschlossen werden. Die Krankenkasse ist daher in derartigen Fällen zur Zahlung des Kranken- und Hausgeldes nur gegen Abtretung des etwaigen Anspruches des Versicherten auf Weiterzahlung von Arbeitsentgelt in der Höhe des ihm von der Krankenkasse gewährten Kranken- oder Hausgeldes verpflichtet.“

Aus dieser Entscheidung folgt, daß die Hausangestellte nunmehr in jedem Falle, wenn sie arbeitsunfähig erkrankt, vorerst einen Anspruch auf Zahlung des Kranken- oder Hausgeldes an die Krankenkasse hat. Die Kasse kann jedoch verlangen, daß die Hausangestellte den ihr eventuell gegen den Arbeitgeber erwachsenden Anspruch in der Höhe an die Krankenkasse abtritt, als diese während der Krankheit Kranken- oder Hausgeld gezahlt hat. Den überschüssigen Rest ihres Anspruches kann die Hausangestellte ihrem Arbeitgeber gegenüber selbst geltend machen.

## Die Bürgersteuer

Die Leistung der Bürgersteuer und die Art ihrer Zahlung sollte doch eigentlich hinlänglich bekannt sein. Es ist geradezu erstaunlich, welche Unkenntnis in dieser Beziehung vielfach bei Hausangestellten herrscht und mit welcher ergebenen Gleichgültigkeit sich Kolleginnen ihre Beiträge abziehen lassen. Dabei sollte es unbedingte Pflicht sein, sich sofort über jeden Lohnabzug zu informieren. Bedeutet doch in der heutigen Zeit jeder abgezogene Pfennig einen fühlbaren Verlust.

Kürzlich fragte mich eine Kollegin, ob wir Bürgersteuer bezahlen müssen und wie sie verrechnet wird, da wir doch lohnsteuerfrei sind. — Ja, wir müssen diese Steuer zahlen, wenn unser jährliches Einkommen 500 Mk. übersteigt.

Wie ist die Bürgersteuer zu bezahlen? Der Arbeitgeber ist verpflichtet, in sechs Monatsraten die Summe abziehen, und zwar die erste Rate vom erzielten Lohn nach dem 10. Januar 1932. Sollte ein Arbeitgeber diesen Betrag schon am 1. Januar (also vom Dezemberlohn 1931) abgezogen haben — wie das in Frankfurt vorgekommen ist —, dann müssen sich die Kolleginnen energig dagegen wehren und im nächsten Monat mit einer Rate ausgleichen. Kein Arbeitgeber hat das Recht, noch nicht fällige Steuerbeträge abzuziehen.

Die Bürgersteuerpflicht ist an zwei Voraussetzungen gebunden. 1. Der Pflichtige muß am 10. Oktober 1931 das 20. Lebensjahr erreicht oder überschritten haben.

2. Der Steuerpflichtige muß selbständig auf eigene Rechnung leben. Diese Voraussetzung wird von denen erfüllt, deren Jahreseinkommen über 500 Mk. hinausgeht.

Vom 10. Februar 1932 ab tritt eine bedeutende Erleichterung bei Berechnung der Bürgersteuer ein. Künftig sind alle Arbeitnehmer, die keine Lohnsteuer zu zahlen brauchen, weil ihr Lohn den steuerfreien Betrag nicht erreicht, nur noch mit dem halben Satz der Bürgersteuer heranzuziehen.

Wie hoch ist nun die Bürgersteuer?

Der Mindestsatz beträgt bei einem Jahreseinkommen bis 4500 Mk. 6 Mk. und bei einem Jahreseinkommen bis 6000 Mk. 9 Mk. Zu diesen Mindestsätzen werden von den Gemeinden Zuschläge erhoben, die verschieden hoch sind.

Dadurch ist die Höhe der Bürgersteuer örtlich verschieden.

Hausgehilfen haben folgendes zu beachten: Das Einkommen besteht aus Barlohn und Sachbezügen. Für die Berechnung der Steuern werden die Sachbezüge einheitlich im ganzen Reich mit 25 Mk. monatlich oder 300 Mk. jährlich bewertet. Zusammen mit dem Barlohn gibt dies das Gesamteinkommen. Beträgt dieses über 500 Mk. jährlich, so muß Bürgersteuer entrichtet werden, und zwar in halber Höhe des für den Ortsbereich festgelegten Steuerfußes, der zwischen 100 und 350 Proz. schwankt.

Pflicht jeder Kollegin ist es, sich über Art und Höhe aller Bezüge sofort zu informieren, damit sie sich gegen alle vorkommenden Ungerechtigkeiten wehren kann.

G. Linkersdörfer.



# Für den Arbeitsrichter

## Nebenverpflichtungen aus dem Dienstvertrag

Die Treupflichten aus § 611 BGB. verpflichten Hausangestellte und ihre Arbeitgeber zu einem Treuverhalten im gegenseitigen Interesse. Sie liegen in der Natur des häuslichen Dienstverhältnisses. In keinem anderen Arbeitsverhältnis haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer die gleiche Gelegenheit, die Geheimnisse des anderen kennenzulernen. Das bedingt auch eine höhere Verpflichtung beiderseits, die Geheimnisse des anderen zu wahren und zu achten.

Zwei Prozesse, die die Arbeitsgerichte letzthin beschäftigt haben, sollen es darlegen, wie die Verpflichtungen für beide Teile aufgefaßt werden.

Eine Hausangestellte hatte bei einer Pfändung, die ein Gerichtsvollzieher in den Räumen ihres Arbeitgebers vornahm, eine Kaffette gezeigt, die der Gerichtsvollzieher daraufhin pfändete. Sie erzählte dies selbst ihrem Arbeitgeber und wurde fristlos entlassen. Das Arbeitsgericht hatte die fristlose Entlassung nur deswegen nicht als berechtigt angesehen, weil es die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß die Hausangestellte der Auffassung war, sie müsse einem Gerichtsvollzieher in jeder Weise behilflich sein. An sich läge in der freiwilligen Verrichtung von Hilfsdiensten für den vollziehenden Beamten zum Schaden des Arbeitgebers eine Verletzung der in dem häuslichen Dienstverhältnis begründeten Treupflicht. Nur weil man von dem Arbeitgeber verlangen muß, daß er seine Hausangestellte von einer bevorstehenden Zwangsvollstreckung Mitteilung macht und sie darüber zu unterrichten hat, daß sie zu einer Auskunfterteilung an den Gerichtsvollzieher weder berechtigt noch verpflichtet ist, sei hier von keiner Treupflichtverletzung zu sprechen.

Nicht verlangen kann dagegen der Arbeitgeber von seiner Hausangestellten, daß sie dem Gerichtsvollzieher eine Unwahrheit sagt. Der Arbeitgeber kann das Arbeitsverhältnis nicht dazu ausnutzen, etwas, was der Moral zuwiderläuft, von seiner Hausangestellten zu verlangen. Hier war die Hausangestellte, die unerfahren in dergleichen Angelegenheiten war, nur ihrem natürlichen Gefühl gefolgt und hatte nicht etwa aus Bosheit oder Rachsucht gehandelt. Ihr Arbeitgeber hatte es durch den Mangel an Information sich selbst zuzuschreiben, daß die Hausangestellte ihm Ungelegenheiten gebracht hat. Das Arbeitsgericht sprach deshalb der Hausangestellten das Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungszeit zu.

Ein Grund zur fristlosen Entlassung war in einem anderen Fall das Tagebuch einer Hausangestellten. Die Hausangestellte wurde gekündigt. Da sie sich bewußt war, ihre Pflicht in jeder Weise getan zu haben, ließ sie sich hinreißen, die Kündigung als eine grobe Ungerechtigkeit zu bezeichnen und nach dem hierauf entbrennenden Streit die fristlose Kündigung ausgesprochen war, erfuhr sie erst vor dem Arbeitsgericht den wahren Kündigungsgrund. Die Hausfrau hatte das Tagebuch der Hausangestellten gelesen und in diesem Tagebuch befanden sich Liebesbriefe an einen Karl, Friß, Oskar usw. Eine solche Unmoral sei doch wohl ein Entlassungsgrund. Der Richter setzte der Hausfrau auseinander, daß zu den Treupflichten der Arbeitgeberin es gehöre, die Geheimnisse der Hausangestellten zu wahren, und sie keinerlei Recht hätte, ein zufällig gefundenes Tagebuch zu lesen. Als sich zu allem Ueberflus noch herausstellte, daß das Tagebuch ein reines Phantastiezeugnis sei, wurde die Klage zurückgenommen und die beiden streitenden Parteien einigten sich darauf, das Arbeitsverhältnis fortzusetzen. Ob der Richter den Rat zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses auch gegeben hätte, wenn die Hausangestellte die Tagebücher der Hausfrau gelesen hätte, ist eine andere Frage.

## Wir erteilen Auskunft:

Anfrage: Meine Arbeitgeber haben eine Wohnung möbliert gemietet. Die Inhaberin der Wohnung ist im Ausland. Sie hatte ihre Wohnung gegen Diebstahl versichert. Meine Arbeitgeber haben ihre eigenen Garderobenstücke mit 5000 Mk. versichert. Im Januar 1932 wurde bei uns eingebrochen. In meinem Zimmer, das sehr eng ist, stehen auf dem Schrank die Koffer meiner Dame. Meine eigenen Koffer müssen auf der Erde stehen. Aus diesen Koffern, die immer verschlossen waren, ist mir eine Schatulle mit 300 Mk. und einige andere Wertgegenstände entwendet worden, außerdem ein photographischer Apparat. Meine Arbeitgeber sagen, daß die Versicherung der Hauptmieterin für den mir entstandenen Schaden nicht aufkommt und daß ihre Versicherung, die ja nur auf die Garderobe meiner Dame geht, ebenjowenig Ersatz leisten wird.

Habe ich Ersatzanspruch und gegen wen? Ich füge noch hinzu, daß unsere Wohnung niedrig parterre liegt, daß in dem ganzen

Block schon mehrfach Einbrüche gemacht worden sind, daß zwar an der Tür zwei Schließler, darunter ein Aunischloß, sich befinden, die Tür selbst aber aus dünnem Holz nicht irgendwie verstärkt war. Jetzt erst nach dem Einbruch ist sie ganz mit Eisenblech belegt worden.

Der Einbruch ist auch dadurch mit ermöglicht worden, daß die Jalousien nicht in Ordnung waren und von der Straße aus genau beobachtet werden konnte, ob jemand in der Wohnung war oder nicht. Das Inordnungbringen der Jalousien ist von dem Verwalter durch mich, im Auftrage meiner Arbeitgeber, wiederholt verlangt worden und auch in Aussicht gestellt, ist aber bis zum Einbruch nicht ausgeführt worden.

Auskunft: Der erste Ersatzanspruch, der in Frage käme, wäre der gegen die Versicherungsanstalt, bei der der ursprüngliche Wohnungsmieter versichert ist. In den Versicherungsbedingungen steht fast immer gleich am Anfang eine Bestimmung, in der ausgeführt wird, für welche Schäden und für wen die Versicherungsgesellschaft eintritt. Z. B.: Die Versicherungsgesellschaft haftet für alle Einbruchschäden des Versicherungsnehmers, seiner Ehefrau und der Hausangestellten.

Heißt es aber in den Versicherungsbedingungen: die Gesellschaft haftet für die Einbruchschäden des Versicherungsnehmers und der bei ihm angestellten Personen, so würden Sie in diesem Falle nicht dazu gehören, denn Sie stehen ja in keinem Vertragsverhältnis zu dem ursprünglichen Wohnungsmieter.

Nach dem von Ihnen geschilderten Tatbestand ist auch die zweite Versicherung, die Ihre Arbeitgeberin abgeschlossen hat, für Sie nicht mit abgeschlossen, denn Sie sagen, daß Ihre Arbeitgeber nur ihre eigenen Garderobenstücke versichert haben. Wäre also selbst hierbei die Versicherung durch eine allgemeine Bestimmung verpflichtet, den die Hausangestellte treffenden Schaden auch zu vergüten, so würde es sich doch nur um diejenigen Verluste handeln, die Ihnen durch das Wegnehmen von Kleidungsstücken entstanden wäre, während das Bargeld nicht mitversichert ist. Anders verhält es sich aber mit der Rechtsfrage, ob Ihre Arbeitgeber nicht direkt für den Schaden, der Ihnen entstanden ist, haftbar zu machen sind. Nach § 618 BGB., der nach allgemeiner Rechtsanschauung (siehe auch Staudinger, Anm. II zu § 618 BGB.), weit auszulegen ist, haftet der Arbeitgeber für die vom Arbeitnehmer eingebrachten Sachen weitergehend, als mit der sogenannten „Sorgfalt, wie in eigenen Angelegenheiten“.

Ihr Arbeitgeber hat aber nicht dieselbe Sorgfalt, die er für seine eigenen Sachen angewendet hat, für Ihre Sachen für notwendig gehalten. Während er seine Sachen versichert hat, ließ er Ihre Sachen unversichert. Während die Sachen des Arbeitgebers so untergebracht waren, daß die Einbrecher nicht ohne Unbequemlichkeit und nicht ohne Zeitaufwand an sie herankamen, mußten Ihre Koffer auf der Erde stehen, wo sie dem Zugriff der Einbrecher am bequemsten zur Hand standen. Des weiteren ist bei Hausangestellten zu vermuten, daß sie ihre gesamte Habe, auch ihre Wertgegenstände bei sich tragen. Wenn es auch in regulären Zeiten als üblich zu bezeichnen ist, daß Bargeldsummen von 100 Mk. und mehr nicht im Hause aufbewahrt werden, so kann doch in der augenblicklichen Zeit der Bankenunsicherheit einer unerfahrenen Hausangestellten kein Vorwurf daraus gemacht werden, wenn sie ihr Bargeld verschlossen bei sich im Koffer verwahrt.

Hat der Arbeitgeber der Hausangestellten keinen sicheren Platz als den auf dem Fußboden ihres Zimmers für ihre Wertgegenstände angewiesen, so wird seine Haftung für den Schaden nicht auszuhalten sein. Ihr Arbeitgeber ist danach haftbar.

Ob die Gegend derartig unsicher war, daß ein mit der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters Handelnder die Tür schon vor dem Einbruch mit Metall hätte belegen müssen, ist eine Tatfrage, die man nur nach eingehender Untersuchung beantworten kann.

Ob ferner der Hausverwalter haftpflichtig ist, hängt davon ab, ob er in irgendeinem Vertragsverhältnis mit Ihrem Arbeitgeber steht. Ist das der Fall, so ist diese Frage unbedingt zu bejahen.

Anfrage: Am 8. Januar ist mir gekündigt worden und Ende Januar bin ich gefragt worden, ob ich schon eine andere Stelle hätte. Als ich dies verneinte, wurde ich gefragt, ob ich für 35 Mk. monatlich, bisher bekam ich 45 Mk. monatlich, bleiben wollte. Ich habe zugestimmt. Die Kündigung war am 15. Januar nicht wiederholt worden. Jetzt will mir die Hausfrau schon für den Februar nur noch 35 Mk. geben. Ich war doch aber noch nicht ordnungsgemäß gekündigt, denn die Kündigung am 8. Januar gilt doch nicht ohne Wiederholung.

Auskunft: Sie sind in einem Rechtsirrtum, wenn Sie annehmen, daß eine Kündigung nur an dem letzten Tage der Kündigungsfrist, also am 15. zum 1., ausgesprochen sein muß, um gültig zu sein. Sie darf nur nicht später als am letzten Tage der Frist ausgesprochen werden. Die am 8. Januar ausgesprochene Kündigung ist zum 1. Februar rechtzeitig und daher rechtsgültig, einer Wiederholung am 15. Januar bedurfte sie nicht. Für den Februar ist mit Ihrem Einverständnis ein neuer Vertrag zustande gekommen, so daß Ihnen für Februar durch Ihr Einverständnis nur noch der ermäßigte Lohnsatz von 35 Mk. zusteht.

## Arbeiterratsmitglieder können nur mit Zustimmung des Arbeiterrats gekündigt werden

Die „Ideal“-Baugenossenschaft in Briß hat zwei unserer Kolleginnen, die als Mitglieder des Arbeiterrats fungierten, ohne Zustimmung des Arbeiterrats zum 31. Januar d. J. gekündigt. Auf Grund einer von diesen erhobenen Klage hat das Arbeitsgericht nachstehendes Urteil gefällt:

Geschäftsnummer 47/48 A. C. 108/32.

In Sachen der Arbeiterratsmitglieder 1. Herta Rosenkranz, 2. Dora Baeh, gegen Baugenossenschaft „Ideal“ hat das Arbeitsgericht in Berlin, Kammer 47/48, auf die mündliche Verhandlung vom 29. Januar 1932 für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, daß die von der Beklagten den Klägerinnen gegenüber ausgesprochenen Kündigungen vom 29. Dezember 1931 rechtsunwirksam sind. Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

**Tatbestand:** Die Klägerinnen sind als Hausreinigerinnen bei der Beklagten, einer gemeinnützigen Baugenossenschaft, beschäftigt. Die Klägerin zu 1 ist Vorsitzende des Betriebsrates der Beklagten, beide Klägerinnen sind ferner Mitglieder des Arbeiterrats der Beklagten.

Die Beklagte kündigte die mit den Klägerinnen geschlossenen Dienstverträge am 29. Dezember 1931 zum 31. Januar 1932.

Die Kündigungen sind, wie die Beklagte vorträgt, zum Zwecke einer Änderung der Arbeitsbedingungen ausgesprochen worden, und zwar im Zusammenhang mit der von der Beklagten vorgenommenen Umstellung ihres Hausreinigungsbetriebes.

Die Klägerinnen machen geltend, daß die Kündigungen rechtsunwirksam seien, da die erforderlichen Zustimmungen der Betriebsvertretungen fehlen.

Sie beantragen, festzustellen, daß die den Klägerinnen gegenüber am 29. Dezember 1931 ausgesprochenen Kündigungen rechtsunwirksam sind.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, daß der Betriebsrat am 23. Dezember 1931 sich mit der Frage der Umstellung des Hausreinigungsbetriebes beschäftigt habe. Er habe in dieser Sitzung den durch die Umstellung bedingten Kündigungen, und zwar auch den Kündigungen der Betriebsratsmitglieder, unter der Voraussetzung zugestimmt, daß die von dem Geschäftsführer St. gemachten Angaben zutreffend seien.

Zwischen den Parteien ist unstrittig, daß der Arbeiterrat den Kündigungen der Klägerinnen nicht zugestimmt hat.

**Entscheidungsgründe:** Das Feststellungsinteresse der Klägerinnen im Sinne des § 256 ZPO. ist zu bejahen (vgl. RAG. 589/30 v. 2. 5. 31).

Der Klage ist in sachlicher Hinsicht in vollem Umfang Erfolg zu gewähren.

Die Ansicht der Beklagten, eine Kündigung eines Betriebsvertretungsmitgliedes zum Zwecke der Änderung der Arbeitsbedingungen bedürfe nicht der Zustimmung der Betriebsvertretung oder der Erlaubnis der Arbeitsgerichtsbehörde, ist rechtsirrig. Der Kündigungsbegriff des § 96 BRG. gilt für alle Kündigungen einschließlich derjenigen, zwecks Änderung der Arbeitsbedingungen (vergleiche RAR. 439/29 v. 4. 1. 30 u. a. m.). Mithin ist die Zustimmung der Betriebsvertretungen zu den von der Beklagten den Klägerinnen gegenüber ausgesprochenen Kündigungen notwendig, selbst wenn diese Kündigungen nur zwecks Abänderung der Arbeitsbedingungen erfolgt sein sollten. Zur Kündigung der Klägerin zu 1 ist die Zustimmung des Betriebsrates und des Arbeiterrats erforderlich, da die Klägerin zu 1 beiden Betriebsvertretungen angehört. Da die Zustimmung des Arbeiterrats zur Kündigung der Klägerin zu 1 nicht erteilt worden ist, ist die Kündigung der Klägerin zu 1 unwirksam. Es kann hierbei völlig dahingestellt bleiben, daß der Betriebsrat die Zustimmung zur Kündigung erteilt haben soll, wie dies die Beklagte behauptet.

Auch die Kündigung der Klägerin zu 2 ist rechtsunwirksam, da die erforderliche Zustimmung des Arbeiterrats fehlt.

gez. Fischer.

## Generalreinigungswerk A. Smith

Uns Deutschen ist großes Heil widerfahren. Ein Engländer, Mister A. Smith, hat in dieser schweren Zeit in Berlin einen neuen Betrieb eröffnet. Zur Zeit weist wohl Herr Smith noch in England, so daß vorläufig nur sein Geschäftsführer, Mister Ramsboth, in Aktion tritt. Diese neue Firma soll dazu berufen sein, unsere in jahrelangen Kämpfen aufgebauten Tarifverträge zu zerschlagen. Beschäftigt werden von dieser Firma 25 Reinigungsfrauen, und zwar führt die Firma die Treppenreinigungsarbeiten für die Baugenossenschaft „Ideal“ aus.

Die Firma zahlt auf dem Papier auch Tariflohn, pro Stunde 68 Pf. Für einen Stundenlohn fordert diese jedoch für vier Stunden Arbeit. Arbeiten, die bisher mit 48,00 Mk. pro Monat oder pro Woche mit 11,10 Mk. bezahlt wurden, bezahlt diese Firma mit 2,55 Mk., davon werden abgezogen für Krankenkasse 34 Pf.,

Invalidenversicherung 15 Pf., Erwerbslosenbeitrag 27 Pf., zusammen 76 Pf., so daß 1,79 Mk. Wochenlohn verbleiben. In der Woche, in der die Bürgersteuer zu zahlen ist, müssen die Frauen noch Geld von zu Hause mitbringen. Weiter kommt hinzu, daß den Frauen bisher keine Reinigungsgeräte, wie Besen, Bürsten, Schaufeln, Scheuertücher, Dugmaterialien usw. zur Verfügung gestellt wurden. Angeblich soll dafür nachträglich etwas vergütet werden. Während der Wintermonate steht den Frauen laut Tarifvertrag pro Anfang ein Entgelt von 50 Pf. je Monat zur Warmwasserbereitung als Entschädigung zu. Daran denkt aber die Firma nicht. Sie mutet unseren Kolleginnen vielmehr zu, daß sie die Aufgänge trotz Kälte mit kaltem Wasser reinigen.

Angeblich soll das General-Reinigungs-Werk pro Jahr 14 000 Mk. für die Reinigungsarbeiten von der Baugenossenschaft „Ideal“ bekommen. An die 25 beschäftigten Reinigungsfrauen sind bisher noch keine 80 Mk. pro Woche gezahlt worden, was ungefähr 4000 Mk. im Jahre ausmachen würde, so daß also diese beiden Engländer etwa 10 000 Mk. in ihre Tasche stecken wollen.

Als die Frauen Mister Ramsboth Vorhaltungen wegen des geringen Lohnes machten, wurde er schließlich zärtlich und machte dabei nicht mißzuverstehende Anspielungen.

Da die Frauen fast restlos im Gesamtverband organisiert sind, wird das letzte Wort über diese Firma noch nicht gesprochen sein, obwohl Mister Ramsboth den Frauen gegenüber erklärt hat, daß er mit Gewerkschaftsvertretern resp. mit Betriebsratsmitgliedern nichts zu tun haben will.

## Das Reichsgericht zur Modederhohen Schuhabsätze

Eine Reisende war mit ihren 7 bis 8 Zentimeter hohen Schuhabsätzen beim Hinabsteigen einer Bahnsteigtreppe dadurch zu Fall gekommen, daß sie mit einem Abfaß an der Dorstößchiene einer Treppenstufe, die über den Alpphalbelag herausragte, hängen geblieben war, hatte sich dabei schwer verletzt und beanspruchte von der Reichsbahn Schadenersatz. Das Oberlandesgericht hatte den Einwand mitwirkenden Verschuldens der Klägerin — § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches — wegen Tragens zu hoher Absätze mit der Begründung zurückgewiesen, das Tragen von der Mode entsprechenden Absätzen bedeute kein Verschulden; die Reichsbahn müsse auch einer allgemein verbreiteten, wenn auch törichtigen Mode Rechnung tragen, falls es die Verkehrssicherheit erfordere. Das Reichsgericht steht nach seinem in der neuesten Nummer der „Deutschen Juristenzeitung“ vom 15. August d. J. veröffentlichten Urteil auf einem anderen Standpunkt. Die Reichsbahn habe in ihrer Revision darauf hingewiesen, die Klägerin habe die Treppe wegen der Gefahr des Hängenbleibens an einer Dorstößchiene infolge ihrer hohen Absätze besonders vorsichtig hinuntergehen und entweder die Füße höher heben oder sich des Geländers bedienen müssen; die Reichsbahn brauche eine unsinnige Mode nicht zu berücksichtigen. Das Reichsgericht bemerkt hierzu, zwar bedeute das Tragen hoher Absätze im allgemeinen kein Verschulden, wohl aber genüge die Trägerin solcher Absätze der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht, wenn sie es unterlasse, überall dort, wo solche Absätze eine Gefährdung der Trägerin mit sich brächten, die zur Abwendung der Gefahr nötigen und nach Lage der Umstände zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen. Wer sich ohne Not einer ihm bekannten Gefahr aussetzt, handelt regelmäßig schuldhaft. Daß Absätze von 7 bis 8 Zentimeter Höhe die Gefahr erhöhen, beim Hinabsteigen einer Treppe hängen zu bleiben, ist bekannt. Diese Gefahr hätte die Klägerin durch vorsichtiges Gehen mit höhergehobenen Füßen oder durch Benutzen des Treppengeländers vermeiden können. Es ist ihr als Verschulden anzurechnen, daß sie hiervon keinen Gebrauch gemacht hat. Ist dadurch der Unfall mitverursacht worden, so ist der Einwand der Reichsbahn aus § 254 BGB. gerechtfertigt. Das OLG. hat seine Annahme nicht rechtsirrtumsfrei begründet, die Reichsbahn müsse der Mode der hohen Absätze Rechnung tragen. Wenn auch die Dorstößchiene der Treppe den Unfall verursacht hat, so ist nicht dargetan, daß zur Zeit der Einrichtung der Treppe bereits die übermäßig hohen Schuhabsätze Mode waren. Es mag vielleicht sich rechtfertigen lassen, daß die Reichsbahn bei Einrichtung baulicher Anlagen auf weitverbreitete Gewohnheiten der Bevölkerung eine gewisse Rücksicht im Interesse des Verkehrs zu nehmen hat; aber es ist ihr nicht zuzumuten, ihre Anlagen je nach der herrschenden Mode umzugestalten.

Man wird der Auffassung des Reichsgerichts darüber, wie auf Modegewohnheiten im Interesse der Verkehrssicherheit Rücksicht zu nehmen ist, nur beipflichten können.

Oberlandesgerichtsrat Er mel, Königsberg i. Pr.

Gesetz ist mächtig,

mächtiger ist die Not.

Geoffe.



# Ortsgruppen berichten:

## Berlin

### Hausgehilfen

Unsere Jahresmitgliederversammlung fand am 27. Januar statt. Kollegin Höger berichtete über das Geschäftsjahr 1931 und führte folgendes aus: Ein ereignisreiches Jahr wurde abgeschlossen. Besonders schwierig ist die wirtschaftliche Lage der Hausgehilfen geworden; Löhne und Arbeitsbedingungen zeigen eine stark abwärtsführende Kurve.

Die willkürliche Lohnkürzung um die sozialen Beiträge zu Beginn des Jahres gab dazu den Auftakt. Der Lohnabbau ging soweit, Hausgehilfen nur gegen freie Station einzustellen.

Der Solidarität der Hausfrauen steht leider eine wenig geschlossene Hausgehilfenschaft gegenüber. Die Gruppenleitung hat versucht, gegen das unerhörte Vorgehen der Hausfrauenvereine Front zu machen. In fast allen Bezirksversammlungen wurden die Kolleginnen gewarnt, sich nicht zu unterbieten.

Besonderes Augenmerk richtete die Gruppenleitung auf die Berufsausbildung. Bei der Lehrlingsprüfung in der Wilmersdorfer Berufsschule haben 14 Lehrlinge die Prüfung bestanden. Ferner haben 10 Kolleginnen unserer Organisation die Hausgehilfinprüfung nach Besuch der Förderkurse bestanden. Neumeldungen zum Förderkurs 1931/32 sind 9 zu verzeichnen. Unsere zweite Meisterin der Hauswirtschaft konnte noch im Frühjahr ihre Ausbildung mit Erfolg abschließen. Der erstmalig im Pestalozzi-Fröbel-Haus stattfindende Wirtschaftsinnenkurs konnte von 3 Kolleginnen belegt werden. Die Ausbildungsdauer ist ein Jahr. Einen Kampf hat unsere Organisation um die Erhaltung der Berufsschulen zu führen.

Im verflossenen Jahr wurde in unserem Heim wieder ein Nähkurs durchgeführt. Die Leitung lag in der Hand einer Schneidermeisterin.

Einen besonderen Charakter verlieh unserer Tätigkeit die in Nürnberg stattgefundene Reichskonferenz. Wiederholt hat unsere Gruppe folgende Anträge zur Weiterbearbeitung eingebracht: 1. Die Unfallversicherungspflicht endlich auch auf die in der Hauswirtschaft Tätigen auszudehnen, 2. Heime für stellunglose Hausgehilfen zu schaffen.

Auf dem Gewerkschaftskongress in Frankfurt a. M. wurden die weiblichen Mitglieder des Gesamt-Verbandes durch die Kollegin Kähler vertreten. An Veranstaltungen wurden abgehalten: 52 Versammlungen, 12 Besprechungen und 16 Sitzungen. Leider konnte nur eine Aufnahmezahl von 307 erreicht werden, obwohl unsere Gruppe an der Werbeaktion regen Anteil nahm. Die 99 eingereichten Klagen vor dem Arbeitsgericht, größtenteils wegen freitloser Entlassung geführt, erforderten 140 Terminvertretungen. Der größte Teil der geführten Klagen wurde durch Vergleich erledigt und eine Summe von 3842,60 Mk. zugunsten unserer Kolleginnen herausgeholt.

Unsere Veranstaltungen trugen durchweg den Charakter der Belehrung und Aufklärung. Es gelangten besonders lehrreiche Filme zur Aufführung. In den Sommermonaten wurden regelmäßig Ausflüge gemacht, um die Schönheit der Umgebung Berlins kennenzulernen. Auch in diesem Jahr wurde eine Ferienfahrt veranstaltet und war die Beteiligung gut. Die Schönheit des Hochgebirges hatte für unsere Kolleginnen besondere Reize. Die Beteiligung an den übrigen Veranstaltungen ließ mit wenigen Ausnahmen zu wünschen übrig.

Die Aufhebung der gewerbmäßigen Stellenvermittlung ist als ein Erfolg zu buchen. Die Umstellung brachte leider unangenehme Begleitererscheinungen mit sich. Dabei spielt die Raumfrage eine nicht unwesentliche Rolle. Durch die aufgestellten Richtlinien für die Vermittlung von Hausangestellten konnte der Zustrom in die Hausgehilfenabteilungen zum Teil abgeschwächt werden.

Im Herbst fand erstmalig in der Bundeschule des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes ein vierzehntägiger Spezialkurs für unsere Reichsstadtgruppe statt, an der auch vier Kolleginnen unserer Gruppe teilgenommen haben, um ihr Allgemeinwissen zu bereichern.

Zum Schluß dankte die Berichterstatterin den Funktionären für ihre Mitarbeit und richtete den Appell an sie, sich auch im neuen Jahr unermüdet der guten Sache zur Verfügung zu stellen. Wenn jede Kollegin aktiv mitarbeitet, dann werde es auch im neuen Jahre gelingen, die Angriffe abzuwehren und die durch Kämpfe erworbenen Rechte der Mitgliedschaft zu halten.

Nach der Aussprache wurde die Neuwahl der Branchenleitung vorgenommen. Einstimmig wurden die Vorschläge der Funktionäre angenommen. Als Gruppenleiterin wurde die Kollegin Marie Weber gewählt. Als Stellvertreterin die Kollegin Luise Vogel, als Schriftführerin die Kollegin Minna Thiedicke, Stellvertreterin die Kollegin Anna Marquardt. Die Kolleginnen Lisbeth Faulwasser, Wally Krause und Anna Leita wurden als Beisitzer gewählt.

Nach einer Diskussion über verschiedene Berufsangelegenheiten wurde unsere Versammlung mit einem Lied geschlossen.

## Reinemachefrauen

In der am 19. Januar stattgefundenen Branchenversammlung nahmen die Kolleginnen den Jahresbericht entgegen.

Im Tätigkeitsbericht war ein kurzer Ueberblick über die allgemeine politische Lage nicht zu umgehen. Die katastrophale Arbeitslosigkeit hat sich ganz besonders auch in unserer Branche unangenehm bemerkbar gemacht. Arbeitslose Kolleginnen konnten kaum in Arbeit gebracht werden. Alle Anstrengungen der Gewerkschaften auf Verkürzung der Arbeitszeit scheiterten. Die Regierung wartete mit Notverordnungen auf. Besonders schwer wirkte sich der Abbau der Arbeitslosenversicherung durch die Dritte Notverordnung aus. In weitaus den meisten Fällen handelt es sich um kurzbeschäftigte alleinstehende Frauen, die im Falle der Arbeitslosigkeit von der Unterstützung ausgeschaltet werden. Eine begreifliche Erregung forderte der Bankrott der Danabank heraus. Ein ganz erheblicher Teil der bei dieser Bank beschäftigten Kolleginnen wäre durch diesen Finanzkandal arbeitslos geworden.

Innerhalb der Branche mußten Kämpfe geführt werden, um die bestehenden Löhne bzw. die tariflichen Arbeitsbedingungen zu halten. Zweimal wurde von der Fenster- und Gebäudereinigungs-Gesellschaft der Tarifvertrag gekündigt. Ein Lohnabbau konnte abgewehrt werden. Dem Reichsbund der Kriegsteilnehmer und Kriegerverwunderten (Bandesvorstand) wurde ebenfalls der Tarifvertrag gekündigt. Am 1. Oktober wurde ein neuer Vertrag mit einer 10prozentigen Lohnsenkung geschlossen. Desgleichen hatte die Malerhütte die Stundenlöhne von 78 auf 75 Pf. gesenkt. Die Darmstädter und Nationalbank, Commerz- und Privat- und Dresdner Bank kündigten das Tarifverhältnis zum 31. Dezember 1931.

Desgleichen das Reinigungsinstitut Werkmeister u. Co. Gerade die Lohnsätze bei den Banken wurden durch die Dritte Notverordnung schwer betroffen. Die Tarifverträge behielten bis zum 31. April 1932 ihre Gültigkeit, jedoch wurde der Lohn teilweise bis um 15 Proz. gesenkt. Betroffen wurden alle bestehenden Tarifverträge für Reinemachefrauen.

Einen Vorstoß unternahm die Arbeitgeber, um den indirekten Lohnabbau durchzuführen. Die Mindestarbeitszeit von 20 Stunden bei den Banken sollte um ein Drittel gekürzt werden. Der Organisation gelang es, wenigstens dieses Vorgehen abzuwehren.

Besonders schwer aber wurden diejenigen Kolleginnen von der Notverordnung betroffen, die auf Arbeitsstellen arbeiten, wo keine tariflichen Abmachungen bestehen. Dort regeln sich die Löhne nach Angebot und Nachfrage und die Folgen mangelhafter Organisationszugehörigkeit machen sich bedenklich bemerkbar.

Der Besuch der 20 Versammlungen, die teils als Branchen-, teils als Betriebsversammlungen stattfanden war wiederholt sehr schlecht, obwohl die Darbietungen das besondere Interesse der Kolleginnen wachrufen mußten.

Zur Reichskonferenz in Nürnberg wurde von unserer Branche ein Antrag eingebracht, der die maßgebenden Stellen ersucht, die Unfallversicherung auch auf die Reinemachefrauen auszudehnen.

160 Neuaufnahmen wurden im verflossenen Jahr für unsere Branche gewonnen.

Zum Schluß dankte die Kollegin Höger den Funktionären für ihr Interesse, das sie der Organisation entgegenbrachten und bittet, auch im kommenden Geschäftsjahr sich der Bewegung aktiv zur Verfügung zu stellen.

## Hausreinigerinnen

Am 20. Januar d. J. fand die Jahresmitgliederversammlung der Hausreinigerinnenbranche statt. Vor Eintritt in die Tagesordnung ehrte die Versammlung das Andenken der im Jahre 1931 verstorbenen Mitglieder Berger, Walter, Paul, Bissinger, Thießen, Wilke, Wöhm, Schröder und Friedrich durch Erheben von den Plätzen.

Anschließend erstattete Kollege Kenfer den Geschäftsbericht: Durch die Aufhebung des Mieterschutzes für Dienstwohnungen wurden zum 1. April des Berichtsjahres unseren Kolleginnen und Kollegen gegenüber zahllose Kündigungen ausgesprochen. Kolleginnen bzw. Kollegen, die jahrzehntelang in ihren Stellen tätig waren, erhielten Kündigungen, ohne daß besondere Gründe hierzu vorlagen. Die Zahl der Klagen stieg erheblich. Insgesamt wurden 268 Klagen mit 412 Terminen für die Branche geführt, davon fanden statt 266 Termine vor dem Arbeitsgericht, 2 Termine vor dem Landesarbeitsgericht, 140 vor den Amtsgerichten und je zwei Termine vor dem Mieteinigungsamt bzw. vor dem Spruchauschuß. Von diesen 268 Klagen waren allein 107 Räumungs- und 105 Lohnklagen. 11 Klagen mußten um Zeugnisse und um Aushändigung von Papieren geführt werden, 10 Klagen wegen Mietzahlung. Wegen Urlaubsgeld und Schadenersatz wurden je 5 Klagen geführt. Die übrigen Klagen waren eingeleitet wegen Weihnachtsgroßzahlung, Rückzahlung von Mieten, Arbeitslosenunterstützung usw. Von den vor den Amtsgerichten vertretenen Terminen fanden allein 75 vor dem Amtsgericht Mitte statt, 17 vor dem Amtsgericht Neukölln, 14 vor dem Amtsgericht Lichtenberg, 15 vor dem Amtsgericht Wedding, vor dem Amtsgericht Pankow 12, vor dem Amtsgericht Köpenick fanden 5 Termine statt, außerdem vor den Amtsgerichten Tempelhof und Weißensee je 1 Termin.

Bedauerlich ist es, daß in bezug auf Räumungsklagen eine einheitliche Rechtsprechung nicht besteht. Unser Standpunkt, daß nach Aufhebung des Mietergesetzes diese Klagen als Streit aus dem Arbeitsverhältnis vor das Arbeitsgericht gehören, wird von einem Teil der Amtsgerichte nicht geteilt. Während einige Kammern der Amtsgerichte die Räumungsklagen abweisen oder dem Arbeitsgericht überweisen, erklären sich andere für zuständig. Leider sind auch die Berliner Landgerichte als Berufungsinstanz darüber verschiedener Ansicht. Trotzdem muß immer wieder, schon der Kosten wegen, versucht werden, derartige Klagen vor das Arbeitsgericht zu bringen, ist es doch für unsere Kolleginnen bzw. Kollegen ein gewaltiger Unterschied, ob sie Kosten in Höhe von 70 bis 100 Mk. und darüber oder aber beim Arbeitsgericht 4 bis 6 Mk. zu zahlen haben.

Von den geführten Klagen endeten 81 mit vollem Erfolg, 148 Klagen wurden durch Vergleich erledigt bzw. wurde ein Teilerfolg erzielt. Erfolgrlos waren 18 Klagen, 12 Klagen mußten zurückgenommen werden und 9 Klagen waren am Jahreschluß noch nicht erledigt. Kollege Kepser wies auch auf die hohe Zahl der Lohnklagen hin. Es ist ein bedauerliches Zeichen, daß auch trotz der am 1. Oktober erfolgten 10- bis 15prozentigen Lohnsenkung ein großer Teil der Kollegen den tariflichen Lohn nicht erhält, sondern erst vielfach nach erfolgter Kündigung auf dem Klagewege den Tariflohn forderte.

Schwierig gestaltete sich im Jahre 1931 die Agitation. Vielfach wurde unter den Kolleginnen die Ansicht vertreten, daß nach Aufhebung des Mietergesetzes der Verband ihnen nichts mehr nützen könne. Es ist uns jedoch gelungen, den Kolleginnen und Kollegen den Beweis zu erbringen, daß gerade jetzt der gewerkschaftliche Zusammenschluß nötiger ist denn je. — Obwohl auch die wirtschaftliche Notlage lähmend auf die Agitation wirkte, ist es gelungen, 471 neue Mitglieder zu werben, und zwar: im 1. Quartal 153, im 2. Quartal 86, im 3. Quartal 81 und im 4. Quartal 151. Die Branche steht damit gegenüber den anderen Branchen unserer Sektion an der Spitze.

Im Berichtsjahre fanden 557 Veranstaltungen statt, darunter 83 Versammlungen, 24 Besprechungen, 8 Funktionärsitzungen und 422 Verhandlungen. Kollege Kepser wies weiter auf den am 1. Oktober getätigten, neuen Tarifvertrag hin und ging ferner auf die Vierte Notverordnung ein, die radikal in die Lohnpolitik der Gewerkschaften eingreift. Es ist uns jedoch gelungen, mit dem Bund der Berliner Haus- und Grundbesitzer eine Vereinbarung dahingehend zu treffen, daß durch die am 1. Oktober v. J. getroffene Lohnregelung ein weiterer Lohnabbau nicht tragbar sei und das Lohnabkommen seine volle Geltung behalte.

Zum Schluß seiner Ausführungen sprach der Referent den Funktionären seinen Dank für die treue Mitarbeit aus und ermahnte die anwesenden Kollegen, weiter tatkräftig am Aufbau der Branche mitzuarbeiten.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung erfolgte die Neuwahl der Branchenleitung, und wurde Kollege Kepser als Branchenberater einstimmig gewählt. Die Branchenleitung, bestehend aus der Kollegin Drudlo als Branchenleiterin, Kollegin Bohow als Stellvertreterin, Kollegin Horn als Schriftführerin, Kollegin Heim als Stellvertreterin, sowie den Kolleginnen Jonas, Brust und Hoffmann als Beisitzerinnen, wurde bis auf die letztere wiedergewählt. An Stelle der am Verammlungsbesuch verhinderten Kollegin Hoffmann wurde die Kollegin Lachmann in die Branchenleitung gewählt.

### Wohnhausportiers

Am 20. Januar d. J. hielt die Branche der Wohnhausportiers ihre Jahresmitgliederversammlung ab, in welcher der Geschäftsbericht des verfloffenen Jahres gegeben und die Neuwahl der Branchenleitung vorgenommen wurde. Vor Eintritt in die Tagesordnung ehrte die Branche das Andenken der im Berichtsjahr verstorbenen Kolleginnen und Kollegen Stelle, Jänich, Krüger, Horn, Schickat, Greulich, Jühlsdorf, Schmiedecke, Ehler und Heinrich Zilian. Dem verstorbenen Kollegen Heinrich Zilian widmete der Redner in feinem Nachruf besondere Worte des Dankes und der Anerkennung für seine langjährige Tätigkeit als Branchenleiter der Wohnhausportiers.

Anschließend gab Kollege Scherer den Jahresbericht und führte dazu folgendes aus: Das verfloffene Jahr war nicht nur ein arbeitsreiches, sondern es ist auch ein Jahr der Not und des Elends zu bezeichnen. Auf Grund der im Dezember 1930 erlassenen Lockerungsverordnung wurden bei Beginn des Berichtsjahres zahlreiche Kündigungen ausgesprochen. Einmal war nach Meinung der Hauseigentümer nun der Zeitpunkt gekommen, den schon lange unbehaglich gewordenen Portier loszuwerden, zum anderen hatte der Hausbesitzer unter dem Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse nunmehr Gelegenheit, einen Lohnbruch vorzunehmen. Nichts ist jedoch von Seiten der Organisation unternommen, um unsere Berufskollegen gegen Übergriffe der Hauseigentümer zu schützen. So ist es dann auch mit Hilfe der Organisation zum Erlaß der Verordnung des preußischen Wohlfahrtsministers vom 18. März 1931 gekommen, welche besagt, daß den gekündigten Portiers seitens der Wohnungsämter vorzugsweise Wohnungen zu zuweisen sind. Unter den Arbeitgebern, welche versuchen, sich die Wirtschaftskrise zunutze zu machen, verdient die „Leipziger Lebens-

versicherung“ besondere Erwähnung. Diese „kulante“ Gesellschaft, welche sich neben Versicherungsgeschäften auch mit Häuserkauf und Verwaltungsgeschäften betätigt, hat allen hauptberuflich beschäftigten Berufscollegen gekündigt und verlangt, daß nunmehr die Arbeiten nebenberuflich ausgeführt werden. In einem Falle handelt es sich um einen großen Eckhauskomplex (verschlossenes Haus) mit 5 Aufgängen, 3 Heizkesseln, einer Warmwasseranlage, 2 Fahrstühlen und 3 Höfen. Nach Ansicht der Leipziger Lebensversicherung könne diese Arbeiten voll und ganz eine Frau bewältigen, evtl. könne ja die Frau, so erklärt die Gesellschaft, sich zur Bedienung der Heizkesseln einen der vielen Arbeitslosen annehmen, der dann an Stelle der Frau die Bezahlung für die Kessel erhält. — Ein anderer Hauseigentümer aus der Kurfürstenstraße verlangt von einer Berufskollegin, daß sie ein verschlossenes Haus mit allem Komfort lediglich gegen eine Kellerwohnung bediene.

Infolge der gegenwärtigen Krise gestaltete sich auch die Agitation im Berichtsjahre äußerst schwierig. In zahlreichen Versammlungen in den einzelnen Bezirken und durch Aussprachen wurde der Beweis erbracht, daß heute der gewerkschaftliche Zusammenschluß notwendig ist denn je. Daß das auch die Kollegenschaft erkannt hat, beweist die große Anzahl der Neuaufnahmen im Geschäftsjahre 1931. 360 neue Kämpfer unserer Branche konnten der Organisation zugeführt werden.

Eine umfangreiche Tätigkeit erforderte insbesondere die Klagevertretung. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 324 Klagen mit 511 Terminen geführt. Von den wegen Lohn, Räumung, Zeugnisausstellung, Weihnachtsgratifikation, Urlaub, Schadenersatz und Erfüllung des Vertrages geführten Klagen fanden 217 Klagen mit 342 Terminen vor dem Arbeitsgericht statt. Unseren Kollegen wurde insgesamt eine Summe von 6014,75 Mk. im Berichtsjahre zugesprochen. Beim Arbeitsgericht Schöneberg wurden 31 Klagen mit 43 Terminen, Amtsgericht Mitte 18 Klagen mit 30 Terminen, Amtsgericht Lichterfelde 4 Klagen mit 4 Terminen, Amtsgericht Tempelhof 8 Klagen mit 17 Terminen, Amtsgericht Charlottenburg 39 Klagen mit 65 Terminen, vor dem Mietseinerigungsamt Tiergarten 2 Klagen mit 5 Terminen, vor dem Spruchauschuß Nord, Süd, Ost und West insgesamt 4 Klagen mit 4 Terminen. 182 der geführten Klagen endeten mit vollem Erfolg, 90 Klagen wurden durch Teilerfolg bzw. Vergleich erledigt. Erfolgrlos blieben 29; 15 Klagen wurden zurückgenommen, während noch 8 Klagen am Jahreschluß unerledigt waren. Außerdem wurden 10 Berufungsklagen geführt.

Besondere Erwähnung fand die im März des Geschäftsjahres in Nürnberg stattgefundene Reichskonferenz, zu welcher der inzwischen verstorbene Kollege Heinrich Zilian von der Branche der Wohnhausportiers delegiert wurde.

Besonders schwer wurde die Berufskollegenschaft durch die Kündigung des Tarifvertrages getroffen. Unter dem Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse mußte die Kollegenschaft ab 1. Oktober eine merkliche Lohnkürzung in Kauf nehmen. Die von den Tarifkontrahenten beim Reichsarbeitsminister beantragte Allgemeinverbindlichkeitserklärung war am Schluß des Berichtsjahres noch nicht ausgesprochen, da seitens des Zweckverbandes für Neuhäuserbesitz Einspruch eingelegt ist. Wir rechnen jedoch bestimmt mit der Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Tarifvertrages zu Anfang des Jahres 1932. Auf Grund der Notverordnung wurde mit dem Bund der Berliner Haus- und Grundbesitzer vereinbart, daß die Tariflöhne nicht gesenkt werden.

Auch im neuen Geschäftsjahre stehen uns schwere Kämpfe bevor und ergeht deshalb erneut der Appell an die Berufskollegenschaft, die noch Fernstehenden der Organisation als Mitkämpfer zuzuführen.

Die sich anschließende Diskussion war äußerst rege und sprachen alle Redner im Sinne des Referenten. In die Branchenleitung wurden gewählt: Kollege Galon als erster und Kollege Kayler als zweiter Branchenleiter; Kollegin Fleck als erste Schriftführerin und Kollege Breitenfeld als zweiter Schriftführer, als Beisitzer die Kollegen Drogies, Szaguns und Kopyurg. Als Branchenberater wurde Kollege Scherer wiedergewählt.

### Reinigungsfrauen der Deutschen Bank

Ein lehrreicher Fall, der allen bei der Deutschen Bank beschäftigten Reinigungsfrauen zu denken geben sollte, ereignete sich im Januar d. J. Die Deutsche Bank hatte vor Jahresfrist die Reinigungsfrauen in eine besonders für diese gegründete Gesellschaft, der Firma Werkmeister u. Co., überführt, der die Aufgabe zufällt, nicht nur rationeller arbeiten zu lassen, sondern auch die Frauen um ihre gesetzlichen Rechte zu bringen. Man hatte nach der Gründung nichts eiligeres zu tun, als die Frauen einen Revers unterschreiben zu lassen, daß sie auf die Wahl einer Betriebsvertretung verzichten. Ein Teil der Frauen hatte sich dieses Schriftstück überhaupt nicht durchgelesen, aber gedankenlos unterschrieben. So auch eine dort beschäftigte Frau D., die nach zehnjähriger Tätigkeit nun am 15. Januar 1932 zum Ende des Monats ohne Angabe von Gründen gekündigt wurde. Eine Betriebsvertretung bestand nun nicht, sie reichte selbst beim Arbeitsgericht die Klage auf Zurücknahme der Kündigung ein; da sie nie krank feierte, pünktlich und arbeitsam war, glaubte sie dort Recht zu bekommen. Sie war aber nicht wenig erstaunt jetzt zu hören, daß sie freiwillig durch Unterschrift auf ihr gesetzliches Recht ver-



richtet hat und so günstig sonst die Klage ausgelaufen wäre, hier mußte sie zu ihrem Schaden gewahrt werden, was es heißt, wenn man Schriftstücke unterschreibt, die man vorher nicht gelesen hat. Der Vertreter der Firma Werkmeister u. Co. konnte nur angeben, daß seine Firma nur junge Leute beschäftigen kann und lehnte die Wiedereinstellung, aber auch die Zahlung einer Entschädigung ab. Da Frau D. auch vor längerer Zeit aus der Organisation ausgetreten war, weil sie glaubte eine Lebensstellung zu haben, stand sie nun recht- und schuldig da.

Darum Reinigungsfrauen in der Deutschen Bank bei der Firma Werkmeister u. Co. lernt an diesem Beispiel, organisiert auch im Gesamtverband und zwingt diese Firma zur Wahl einer Betriebsvertretung.

## Frankfurt a. M.

Wir haben hier zurzeit eine Ausstellung „Frauen in Not?“ Ausgestellt werden Bilder und Radierungen von K. Kollwitz, Zille, Els. Brück Maria und vielen anderen Künstlern. Ausgestellt sind auch Arbeiten von Kindern, der Rütli- und Heinrich-Zille-Schule in Berlin. Die Ausstellung ist in ihrer Zusammenfassung eine einzige Anklage gegen den § 218.

Diese Ausstellung wurde von einer größeren Anzahl Kolleginnen am Sonntag, dem 17. Januar, besucht. Unter sachkundiger Führung wurden die Bilder und alle Arbeiten erläutert und besprochen. Unsere Kolleginnen folgten dem Vortragenden Künstler mit größter Aufmerksamkeit. Nicht immer waren sie seiner Meinung und es entstand dann eine eifrige Diskussion, die zeigte, mit welchem Verständnis auch eine hausangestellte den Kunstwert eines Bildes und die Darstellungskraft des Künstlers kritisch beurteilen kann.

Arbeiten von Käthe Kollwitz und Zille bedurften keiner Erläuterung, hier wurde klar und eindeutig gezeigt, was ist. Die hier geschaffenen Gestalten waren aus dem Leben gegriffen, hier war das Proletariat verkörpert wie es lebt und leidet. Die Schändung des Frauenkörpers durch Prostitution und Abtreibung, Elend, Siedetum und Tod die Folge. Harte Fron und Entbehrungen ruinieren den Körper nicht so, wie die Leiden, die durch solche Eingriffe hervorgerufen werden. Erschütternd wirkten die Bilder und Zeichnungen von Kinderhänden. Welche Elendszustände müssen da herrschen, wo Kinderaugen Szenen schauen, wie in ihren Zeichnungen zum Ausdruck kommt? Einige Beispiele: Ein ärmliches Zimmer, ein leerer Tisch, vor dem die Mutter steht und mit gefalteten Händen die Worte spricht: „Unser täglich Brot gib uns heute!“ — Eine alte Frau trägt Ziegelsteine zur Baustelle und bricht unter der Last fast zusammen! — Der verunaufwachte Vater auf der Bahre! — Die sterbende Schwester! — Andere Szenen folgten: Strakendemonstrationen, Arbeitskämpfe. — Auch die satirisch-humoristische Seite kommt zur Geltung: Da liegt eine Frau auf dem Fuhrboden, die Hausdame dich und fett begleitet diese Arbeit der Scheuerfrau mit den Worten: „Sie Dreckschwein!“ Darauf die Scheuerfrau: „Aee, zum Schwein bin ich zu maner und der Dreck stammt von ihnen!“ — Eine Herrschaftsküche: Hohe Berge schmutzigen Geschirrs, eine lange Reihe Stiefel zum putzen, davor eine hausangestellte in müder Haltung. Er und Sie erscheinen mit dem Dackel. Die Madam: „So jetzt sollen Sie, dann waschen Sie die Küche auf, dann führen Sie den Hund aus, dann putzen Sie alle Schuhe — und dann können Sie ausgehen!“ — Ja, und dann — hätten unsere Kolleginnen, die mit Empörung dieses Bild betrachteten, gefragt — wann hätte diese hausangestellte wohl ausgehen dürfen? „Ja, so machen sie es mit uns, genau so wie wir es da sehen machen sie es — diese herrschaffen!“

Darüberachende lächelten und meinten so nebenbei: „Das sind Dienstmädchen!“ Auch ein Urteil! Allerdings von Menschen, die die Tiefen des Lebens nie geschaut haben! — Was wissen diese Menschen von dem Leiden eines „Dienstmädchens“? Der Hunger beginnt schon im Mutterleibe, als Kinder hungern wir weiter, in der Fron ums tägliche Brot, in die der Hunger treibt, geht so manches Mädchen den Weg, der uns hier gezeigt wurde.

Eratrissen verließen wir die Ausstellung. Die Not der Proletarierfrau war uns hier wieder recht deutlich ins Gedächtnis zurückgerufen worden. Hier wurde wieder ein Stück Sozialismus in das Hirn junger Menschen eingehämmert, das nicht wieder herausgerissen werden kann. Alles in Allem: ein Erlebnis von bleibendem Wert.“

F. J.

## Hamburg

Am 17. Februar d. J. sprach unser Rechtsanwalt, Herr Dr. Fränkel, in einer Mitgliederversammlung der Hausangestellten über: „Das Recht des täglichen Lebens.“ Sein Vortragsgeliebte er in „Mietrecht, Kaufvertrag, Erbrecht, Ehe- und Scheidungsrecht.“ Der Vortragende schilderte auszeichnet in leicht verständlicher Art die Mängel des BGB. — Ganz besonders hob er hervor, wie sehr noch die Frau „im Recht“ durch das BGB im Nachteil ist. Eine kleine Besserung hat das Mietrecht gegenüber den alten Bestimmungen des BGB. erfahren.

Der Vortrag wurde von der sehr gut besuchten Versammlung sehr beifällig aufgenommen. Es setzte eine lebhaftige Aussprache ein und recht viele Anfragen, die an den Referenten gestellt wurden, konnten zur Zufriedenheit beantwortet und erläutert werden.

## Zum Osterfest

**Gebäckene Ostereier** 50 Gramm Butter rührt man schaumig, 50 Gramm geriebene, am Tage vorher abgekochte Kartoffeln kommen hinzu, dann eine Prise Salz, 50 Gramm Reismehl. Alles wird gut durchgeknetet und messerrückendick ausgerollt, eiförmige Plättchen ausgekochen, mit Butter oder Eiweiß besprüht und auf gefettetem Blech im Ofen gebacken. Nach dem Auskühlen bestreicht man die Hälften einseitig mit Marmelade, klebt sie zwei zusammen und bestreicht sie mit farbiger Glasur.

**Schokoladeneier**: Vier Eier, 125 Gramm Zucker, 125 Gramm geriebene Schokolade werden mit so viel Mehl verrührt, daß ein dickflüssiger Teig entsteht. Auf ein gefettetes Blech legt man nun kleine Ostereier von dem Teig und stellt sie etwa 10 Minuten an einen warmen Ort, damit sich ein Häutchen über die Eier zieht. Dann werden sie in mäßig warmem Ofen gebacken.

**Beilage zum Osterbraten**: Zum Osterlammbraten schmeckt sehr gut eine Beilage von Apfelmeerrettich. Dazu schält und reibt man rohe Äpfel auf einer Glasreibe und vermischt sie mit geriebenem Meerrettich, Zucker und etwas Zitronensaft. Um eine weiße Farbe zu erhalten, fügt man dem Apfelbrei sogleich beim Reiben einige Tropfen Zitronensaft bei.

**Schmackhafter Osterkuchen**: Zutaten: 250 Gramm Mehl, 250 Gramm Butter, 250 Gramm Zucker, 5 Eier, ein Löffel Rum, 100 Gramm Rosinen, 100 Gramm Orangade, 100 Gramm Zitronat. Zubereitung: Butter wird zu Schaum gerührt, Zucker hinzugefügt, alsdann nach und nach Mehl, Eigelb und übrige Zutaten. (Orangade und Zitronat fein geschnitten!) Zuletzt Eierschaum. Der Kuchen wird in einer gebutterten Form gebacken und mit gebuttertem Papier bedeckt. Mäßiges Feuer, etwa zwei Stunden Backzeit.

**Schaumtorte für die Osertafel**: Vier recht steif geschlagene Eiweiß verrührt man mit den vier Dottern, 100 Gramm Puderzucker, 75 Gramm geriebene Mandeln, 40 Gramm kleingeschnittenem Zitronat nur leicht untereinander. In einer gefetteten Form backt man die Torte im Ofen und bestreut sie vor dem Servieren leicht mit Puderzucker.



Der tragische Höhepunkt des Theaterstücks. Der Held bricht ohnmächtig zusammen. Seine Geliebte beugt sich über ihn und jammert: „Er ist ohnmächtig geworden! Ach, weh mir Armen! Was soll ich tun?“ — Da erklingt eine gutmütige Stimme von der Galerie: „Kneppen Sie ihm die Weste uff, Froillein!“

(„Der Wahre Jacob.“)

„Wir behandeln unser Kindermädchen wie ein Mitglied der Familie!“ — „So? Mit dem unsrigen müssen wir höflicher sein.“

(„Everybody's Weekly.“)

Erzieherin: „Die Kinder sind heute sehr ungezogen.“ Frau des Hauses: „Schicken Sie sie mir her, ich werde ihnen etwas auf dem Klavier vorspielen.“

Erzieherin: „Davor haben sie auch keine Angst mehr!“

„Welcher Fisch gibt uns Oel?“ „Die Gelsardine, Herr Lehrer!“

Am Sonntagvormittag kommt ein Bettler ins Wirtshaus und bittet um eine kleine Gabe. „Aber Sie dürfen doch während der Kirchzeit nicht betteln gehen“, ruft ihm einer der Stammgäste zu. — „Ach, entschuldigen die Herren, wenn ich Sie in Ihrer feierlichen Andacht gestört habe!“

(„Der Wahre Jacob.“)

Der vierjährige Peter, ein eifriger Bastler, hat ein Brüderchen bekommen und jetzt darf er zum erstenmal an das Bettchen. Ganz still liegt das kleine Wesen darin, und Peter steht abwartend davor. Plötzlich bewegt sich das Kleine. „Papa, Papa!“ schreit da Peter begeistert. „Jetzt funktioniert's!“

# Blick in Bücher

## Hausklavinnen

Nirgends ist die unmittelbare Berührung zwischen zwei verschiedenen Welten heute in Persien deutlicher spürbar als im Leben der Frau.

Zwar steht ihre Freiheitsbewegung noch in den ersten Anfängen; denn neben der Araberin verharrt in den mohammedanischen Ländern gerade die persische Frau noch am stärksten in ihrer alten Abgeschlossenheit und Stille. Man muß die tiefen Zusammenhänge mit der Religion des Islam kennen, um die Schwierigkeiten zu verstehen, die hier unter dem Einfluß westlicher Ideen der erwachende Orient zu überwinden hat.

Zwar sind heute viele bei uns darüber unterrichtet, daß die üppigen Bilder der Liebesfreuden und der Genußsucht, die die Phantasie des Abendländers sich so gerne vom Harem macht, eigentlich niemals der Wirklichkeit entsprechen. Wie in den Ländern des Westens die Ehe, ist das persische Frauenhaus in der Regel weit eher eine Stätte der Arbeit, der häuslichen Mühsal und Kindererziehung als der Ausschweifung. Aber die tiefere Ursache für die jahrhundertelange Abgeschlossenheit der mohammedanischen Frau ist überhaupt bei uns den wenigsten bekannt. Denn der Harem wurde durch die islamitische Religion nicht zur Erhöhung der Liebesfreuden, sondern zu ihrer Ausschaltung und Verbergung geschaffen.

Er hat seinen Ursprung nicht in der Liebe, sondern in der orientalischen Philosophie.

Wir im Westen brauchen nur einen Blick auf das Leben des jungen Mannes unserer Tage zu werfen, brauchen nur in einer beliebigen Zeitung die Neuigkeiten nachzuschlagen oder einen Bericht der letzten Gerichtsverhandlungen und Morde zu lesen, um zu erkennen, welche beherrschende Rolle der Kampf des abendländischen Mannes um die Frau und das Eifersuchts-spiel der Geschlechter in unserem öffentlichen und geheimen Leben spielen. Betrug, Verleumdung, Ehebruch, Selbstmord, Beleidigungen, Duelle, Seelenfolterungen und Zerwürfnisse — welche unendliche Summe von Kräften, die alle durch den Kampf um die Frau in Anspruch genommen werden und die dadurch der ersten Arbeit des Mannes in seinem Berufe oder für seine geistigen Ziele verlorengelassen. Unserem europäischen Empfinden liegt es natürlich fern, in diesem naturgewollten Kampf der Geschlechter eine Schuld der Frau zu sehen. Denn warum nicht ebensogut eine Schuld des Mannes?

Dennoch wird niemand bestreiten können, daß schon das unbeteiligte Erscheinen der Frau in der Öffentlichkeit genügt, um jenen nie ermüdenden Wettlauf des Mannes um das andere Geschlecht hervorzurufen, der in der Regel auch mit der Schließung der Ehe nicht aufhört.

Diese stete Quelle der Unruhe soweit als möglich aus dem täglichen Leben zu verbannen, war der Zweck des Harems.

Daß es dem Mohammedaner nach den Gesetzen des Korans erlaubt ist, sich gleichzeitig mehrere Frauen in seinem Hause zu halten, steht damit nicht in Widerspruch. Der Grund hierfür ist gleichfalls nicht allein in der Sinnenfreude zu suchen. Die Vielehe gilt den Mohammedanern in erster Linie als ein Mittel gegen Unfruchtbarkeit und den Mangel der für den Steppenkrieger so wichtigen männlichen Nachkommenschaft. Viel wesentlicher schließlich scheint mir, daß die Vielehe, die der Orientale durchaus nicht als lasterhaft, sondern zur Verhütung der käuflichen Liebe und des Ehebruchs als eine Quelle sittlicher Kräfte ansieht, außer bei Fürstenthümern und reichen Grundbesitzern, aus Mangel an Geldmitteln in Wahrheit nur selten in Erscheinung trat. Alles, was man sich in Europa an märchenhafter Fülle oder verschwenderischer Pracht darüber erzählt hat, ist, von wenigen Ausnahmen abgesehen, Lüge oder kindliche Einbildung, im besten Falle der Ueberfluß orientalischer Kapitalisten, deren prunkhafte Hochzeit im Lande ebenso selten ist wie bei uns eine Fürstehochzeit oder eine Vermählung im Hause Krupp.

Es war also ein durchaus edler Trieb, wenn auch nicht frei von Selbstsucht, der den Mohammedaner veranlaßte, die Frau, die er, dem Standpunkt der damaligen Kultur entsprechend, nur als Sache einschätzte, von dem gesellschaftlichen Leben seines Landes fernzuhalten. Je mehr dies geschah, um so ungestörter konnte er sich in seine Gedanken an das ewig Göttliche versenken. Deshalb wird auch im Koran der Kirchenbesuch der Frau nicht einmal zur Pflicht gemacht, sondern das Gebet des Mannes wird sogar ungültig vor Gott, wenn neben dem Betenden eine Frau steht.

Dieses Ziel der möglichsten Entfernung der Frau aus den Augen des Mannes suchte der Mohammedaner auf zweifache Weise zu erreichen: durch den Schleier oder Frauenmantel und durch das Frauenhaus. Beide dienten dem gleichen Zweck, das Weib als Erreger weltlicher und beunruhigender Gefühle unsichtbar zu machen. Der Schleier und Frauenmantel bei ihren Ausgängen auf der Straße, die Fenstergitter des Harems bei ihrer Beschäftigung im Hause. Hierzu kamen mit der fortschreitenden Modernisierung Persiens noch die besonderen Frauenabteile auf der Straßenbahn in Teheran oder auf den

Dampfschiffen des Kaspischen Meeres, die gleichfalls die Aufschrift „Harem“ tragen; denn Harem bedeutet ja nichts als „heilig“ oder „verboten“, das heißt — verboten für das männliche Geschlecht.

Der Koran verlangt übrigens, was selbst vielen Mohammedanern unbekannt ist, gar keine Verschleierung der Frau. Diese Tatsache bildet heute einen der schwerwiegendsten Beweisgründe der persischen Neugestaltung im Kampf gegen die Aufhebung des Schleiergebots; denn erst im dreizehnten Jahrhundert hat sich die Sitte des Schleiertragens entwickelt, auf deren Innehaltung bis in die jüngste Zeit durch die islamitische Geistlichkeit streng geachtet wird.

Wie sich nun hinter dem Schleier keineswegs immer ein schönes Gesicht verbirgt, sondern wie dieses infolge von Ueberanstrengung in der Regel müde und früh gealterte Züge zeigt, so sieht auch das Leben der Frau, das sich hinter den hölzernen Gittern abspielt, keineswegs traumhaft aus. Meist ist der Harem nichts als ein einfacher, fast kahler Raum, in dem von der Herrin des Hauses und ihren Mägden, wenn sie solche besitzt, den ganzen Tag über streng gearbeitet wird. Er ist der Ort, an dem die Kinder gewartet, Kleider genäht, Korn gemahlen wird, und wo man zur Nacht die Matten und Matratzen zum Schlafen ausbreitet. Hier zeigt sich die wirtschaftliche Bedeutung des persischen Frauenhauses, die neben dem islamitischen Glauben die Hauptursache für ein jahrhundertlanges Bestehen war.

Gewiß gibt es noch einzelne Frauenhäuser in den Palästen vornehmer Perser, die, wie die Haremsgemächer des Schahs, eine märchenhafte Pracht entfalten. Im allgemeinen aber kann man ohne Uebertreibung sagen, daß selbst das Aussehen eines Frauenhauses aus dem persischen Mittelstande eher dem Arbeitsraume eines Gefängnisses als einer Stätte der Liebesfreuden gleicht. Und das Kleinbürgertum macht ja, wie überall, auch in Persien den wichtigeren Teil der Bevölkerung aus.

Noch anspruchsloser schließlich ist der Harem eines Lasen oder persischen Nomaden im Gebirge, der nur aus einem einfachen, aus Ziegenhaar geflochtenen Zelt besteht oder auch nur aus einer Schilfmatte innerhalb des gemeinsamen Zeltes, hinter der die Frau mit dem Vieh zusammen haust und ihre harten Fronddienste verrichtet. Hier stellt den „Harem“ die Schilfmatte dar, hinter die zu treten oder nur einen Blick zu werfen jedem fremden Manne untersagt ist.

Was der Islam so aus den Frauen des Orients schuf, war im Grunde ein östliches Nonnenum.

Denn eine völlige Absperrung der Frau vom Leben, mag sie auch aus der Ueberzeugung einer tiefen Weltanschauung herrühren, muß auf die Dauer jedem Volke zum Schaden gereichen. Während in Europa der gesunde, schöpferische und beglückende Trieb der Arbeit im Strudel rastloser Eile sich zuweilen zur tödlichen Gefißel verwandelt hat, erstickte er in Persien in müder Unlust. Der schlafähnliche Frieden, in den die Glaubenssätze seiner Religion den Perser versetzten, ergriff auch den Harem, dessen Frauen, dem lebendigen Tage entfremdet, aus Mangel an körperlicher und geistiger Bewegung allmählich unfreie, schwächliche Kinder zur Welt brachten.

Mit dem Wandel der Wirtschaftsform aber, der auch in Persien an Stelle der mittelalterlichen Art des häuslichen Handwerks allmählich die Technik des Abendlandes setzt, muß auch die alte patriarchalische Form der mohammedanischen Familie zerfallen. Nicht anders als bei uns im Laufe des vergangenen Jahrhunderts wird dieser Wandel die Frau notwendig aus dem Hause in die Schulen, in die Fabriken, Versammlungen und in das öffentliche Leben treiben. Diesen Weg kann sie nicht beschreiten, ohne die Mauern des Harems zu durchbrechen.

Nach wiederholten Kämpfen seit der Eröffnung der jungen türkischen Republik durch Kemal Pascha ging diese Forderung in der Türkei endlich in Erfüllung, wenn auch bisher nur in den Hauptstädten die Türkin von dieser Erlaubnis wirklich Gebrauch machte.

In Konstantinopel, sagt man, haben die jungen Türkinnen vielfach die neugewonnene Freiheit dazu mißbraucht, um in den öffentlichen Tanzdielen Peras Jimmy und Foxtrott zu tanzen. Doch solche Zeichen bleiben nach Zeiten zu langer Unterdrückung nie aus, sie sind die Begleiterscheinung eines ersten Rausches, der bald verfliegt. Auch der mohammedanische Mann wird für dieses Treiben leicht ein verzeihendes Lächeln finden, er weiß, daß jede Neuerung nur langsam reifen kann. Schonend wird er sich der Worte seines großen Propheten erinnern:

„Wißt ihr Männer, daß das Weib aus der Rippe, das heißt aus dem krummen Bein, geschaffen ist. Wollt ihr ein krummes Bein geradebiegen, so bricht es. Ihr Gläubigen, habt Geduld mit den Frauen!“

Aus Armin T. Wegners „Am Kreuzweg der Welten“, der Darstellung einer Reise vom Kaspischen Meer zum Nil.

K. A. 3